

Teilzeit

Unter Teilzeit wird jedes Arbeitsverhältnis verstanden, dessen Arbeitszeit geringer ist als die betrieblich vereinbarte Regelarbeitszeit. Das Spektrum reicht von zeitlich sehr geringen bis zu vollzeitnahen Beschäftigungsverhältnissen.

Auf Grundlage einer vereinbarten Jahresarbeitszeit sind **zwei** Varianten möglich:

- eine gleichbleibende Anzahl von Wochenstunden
- eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit über das Jahr

Teilzeit ist für viele Mitarbeitende gerade deshalb attraktiv, um Job, Familie, die Pflege von Angehörigen oder auch nur den Willen nach einem Arbeitsleben, das Platz für ein intensives Hobby und mehr Freizeit lässt, miteinander zu vereinbaren. Erfahrung und Wissen können im Betrieb gehalten werden, auch wenn ein Mitarbeiter dem Betrieb zeitlich nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

Organisatorische Voraussetzungen

Es sind **klare Absprachen** sowie eine gute **Arbeitsorganisation** wichtig. Das gilt insbesondere dafür, wie Aufgaben verteilt und wie Anwesenheit und Vertretungsregeln gestaltet werden. Zentral ist auch die Unterstützung durch Führungskräfte sowie die **Akzeptanz des Modells** durch andere Mitarbeitende. Den grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit hat der Gesetzgeber im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verankert.

Lage der Arbeitszeit

Die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit sollten Mitarbeitende zusammen mit dem Wunsch nach Teilzeit angeben. Wer von 40 Stunden auf 20 oder 24 Stunden reduziert, hat dabei künftig nicht automatisch eine Dreitageweche. Die Verteilung der Arbeitstage müssen Mitarbeitende gemeinsam mit dem Betrieb regeln.

Rahmenbedingungen

Für Teilzeitmodelle **außerhalb der Elternzeit** gelten die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Darüber hinaus sind die Regelungen des **Arbeitszeitgesetzes** anwendbar. Auch **tarifvertragliche Regelungen** zur Teilzeit müssen beachtet werden. Zum Jahreswechsel 2019 wurde das Teilzeit- und Befristungsgesetz weiter angepasst, es wurde das Recht auf befristete Teilzeit eingeführt.

Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Teilzeit haben grundsätzlich alle Mitarbeitenden,

- die in einem Betrieb mit **mehr als 15 Mitarbeitenden** arbeiten (Azubis zählen nicht dazu) und
- deren **Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate** besteht.

Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



im Rahmen des Projektes
Frauen im Handwerk



Teilzeit

Fristen

Mitarbeitende müssen den Antrag auf Teilzeit **mindestens drei Monate im Voraus** schriftlich oder mündlich stellen. Arbeitgeber können bis einen Monat vor dem Wunschtermin schriftlich widersprechen – andernfalls gilt der Antrag als genehmigt. Ablehnen lässt er sich nur aus betrieblichen Gründen. Ein Argument kann sein, wenn sich feste Produktionsabläufe etwa bei der Schichtarbeit in einer Fabrik mit Teilzeitkräften nur schwer organisieren lassen oder hohe Mehrkosten drohen.

§ Wichtiges Gesetz im Überblick

Teilzeit- und Befristungsgesetz:
www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/



Sprechen Sie Ihren Personalberater bzw. Ihre Personalberaterin der zuständigen Handwerkskammer an! Kontaktdaten unter www.personal.handwerk2025.de/kontakt/.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Arbeitszeitkonten finden Sie in den Beratungsmaterialien „Flexibilisierung von Arbeit“.

Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



im Rahmen des Projektes
Frauen im Handwerk